



15. April 2019

Programminformation Nr. 1 / 2019

Neu: Kreditprogramm „Forstwirtschaft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 2. Mai 2019 bündelt die Landwirtschaftliche Rentenbank ihre Aktivitäten zur Förderung des Waldes in einem eigenständigen Kreditprogramm „Forstwirtschaft“. In der Fördersparte „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ ist eine forstwirtschaftliche Förderung dann nicht mehr möglich.

Die Programmkredite „Forstwirtschaft“ richten sich an Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften sowie Pächter von Waldflächen, unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Zu ihren Top-Konditionen fördert die Rentenbank Ausgaben für Erstaufforstungen, den klima- und standortangepassten Waldumbau, gemeinschaftlich genutzte Maschinen und Holzlagerstätten, Wegeinstandsetzungen und Waldschutzmaßnahmen sowie Ausgaben bei der Räumung, Lagerung und Wiederaufforstung bei Extremwetter- oder sonstigen Schadenereignissen. Der Erwerb von Waldflächen und sonstige Ausgaben werden zu Basis-Konditionen gefördert.

Die Rentenbank bietet auch eine Leasing-Variante „Forstwirtschaft“ an.

Die Programmbedingungen „Forstwirtschaft“ fügen wir dieser Programminformation bei. Diese sowie die entsprechenden Leasingbedingungen sind in Kürze auch unter www.rentenbank.de verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank

Andreas Euler

Dr. Klaus Hollenberg

2. Mai 2019

Programmbedingungen

Forstwirtschaft

(Nr. 110/ 111)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in die Forstwirtschaft. Einen besonderen Stellenwert haben Investitionen in den klima- und standortangepassten Waldumbau, die Erstaufforstung sowie die Beseitigung von Schäden und Wiederaufforstung bei extremen Wetterereignissen.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen und Förderzuschüsse aus diesem Programm können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden **Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse² und Waldgenossenschaften sowie Pächter von Waldflächen** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert.

WAS WIRD GEFÖRDERT?**Zu Top-Konditionen werden gefördert (Nr. 111):**

- Ausgaben für die Erstaufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Fläche
- Ausgaben für den klima- und standortangepassten Waldumbau
- Ausgaben für Waldschutzmaßnahmen, einschließlich Wildschutz und Vorbeugung von Waldbränden
- Ausgaben der Räumung, Lagerung und Wiederaufforstung bei Extremwetter- oder sonstigen Schadereignissen
- Gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Forstbetrieben
- Investitionen in gemeinschaftlich genutzte forstwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Holzlager bzw. Holzkonservierungsanlagen, Wegeinstandsetzung, Wasserführung)

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013

² Im Sinne von § 15 Bundeswaldgesetz

Zu Basis-Konditionen werden gefördert (Nr. 110):

- Erwerb von Waldflächen
- Sonstige Investitionen und betriebliche Ausgaben

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Umschuldungen, Kapitaldienst bestehender Darlehen, unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND FÖRDERZUSCHUSS

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Die Rentenbank kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschriften der Rentenbank entnommen werden. Der Darlehenshöchstbetrag und der Förderzuschuss sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1 250 Euro) begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Sofern die aktuellen Konditionen der Rentenbank dies vorsehen, wird mit dem Antrag für das Darlehen gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses gestellt. Der Kreditnehmer erhält einen Zuwendungsbescheid von der Rentenbank über die Höhe des Förderzuschusses.

Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine De-Minimis Beihilfeerklärung einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zu finden ist. Hier sind Angaben zu allen im laufenden und in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen und Förderzuschüsse aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular „Kumulierungserklärung“. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

GÜLTIGKEIT

Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2021.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.